

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00174 vom 29. August 2024

ZH Verwaltungsgericht, 2024-08-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2024.00174

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00174 du 29 août 2024

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00174 del 29 agosto 2024

Regeste

Kostenübernahme Privatschule | [Der Sohn des Beschwerdeführers machte ab dem Schuljahr 2022/2023 von einem Angebot der schulisch organisierten Grundbildung der privaten Bildungsinstitution, der SAZ, Gebrauch und absolvierte dort die Ausbildung zum Kaufmann EFZ für Sporttalente. Im Juni bzw. August 2023 beauftragte der Beschwerdegegner die SAZ in einer Leistungsvereinbarung mit der Führung einer nichtkantonalen Berufsfachschule und verpflichtete sich im Gegenzug, die Kosten unter anderem des obligatorischen Berufsfachschulunterrichts und des Berufsmaturitätsunterrichts für Lernende zu tragen, die ab dem Schuljahr 2023/2024 eine solche Ausbildung bei der Privatschule beginnen. Hierauf verlangte der Beschwerdeführer sinngemäss, dass auch er von der Tragung der Schulkosten zu befreien sei.] Der Beschwerdeführer ist nicht Partei der angefochtenen Leistungsvereinbarung. Der öffentlich-rechtliche Vertrag wurde zwischen dem Beschwerdegegner, vertreten durch das MAB, als Leistungserbringer und der SAZ als Leistungsempfängerin abgeschlossen. Als Dritter ist der Beschwerdeführer daher nicht zur Anfechtung der Vereinbarung legitimiert. Der Beschwerdegegner ist zu Recht auf sein Gesuch nicht eingetreten (E. 4). Sollte man die Legitimation des Beschwerdeführers bejahen, wäre seinem mit der Rechtsmittelerhebung verfolgten Anliegen aber auch in der Sache kein Erfolg beschieden (E. 5). Abweisung der Beschwerde, soweit darauf eingetreten werden kann.

Erwägungen

E. 4

Der Beschwerdeführer ist unstreitig nicht Partei der angefochtenen Leistungsvereinbarung. Der öffentlich-rechtliche Vertrag wurde zwischen dem Beschwerdegegner, vertreten durch das MAB, als Leistungserbringer und der SAZ als Leistungsempfängerin abgeschlossen. Als Dritter ist der Beschwerdeführer daher nicht zur Anfechtung der Vereinbarung vom 27. Juni/7. August 2023 legitimiert bzw. kann er auf dem Rechtsmittelweg nicht deren Abänderung verlangen. Damit ist der Beschwerdegegner zu Recht auf sein Gesuch nicht eingetreten.

E. 5.1

Sollte man die Legitimation des Beschwerdeführers bejahen, wäre seinem mit der Rechtsmittelerhebung verfolgten Anliegen aber – wie sich sogleich zeigt – auch in der Sache kein Erfolg beschieden:

E. 5.2

Während die Unentgeltlichkeit des obligatorischen Unterrichts an öffentlichen Berufsfach- und Berufsmaturitätsschulen bereits seit dem Jahr 2004 bundesrechtlich garantiert ist

(Art. 22 Abs. 2 und Art. 25 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 [SR 412.10]), besteht kein bundes- oder auch kantonalrechtlicher Anspruch auf unentgeltlichen Besuch einer Privatschule in diesem Bereich. Dies gilt auch bei Vorliegen einer besonderen Begabung bzw. einer Hochbegabung der bzw. des Lernenden. Zu Beginn des Schuljahrs 2022/2023, als B seine Ausbildung bei der SAZ aufnahm, war diese auch noch nicht mit der Führung einer nichtkantonalen Berufsfachschule im Sinn von § 21 EG BBG betraut. Erst mit der Ausgabenbewilligung vom 28. Juni 2023 wurde der Privatschule zwecks Führung einer solchen Schule ein Kostenanteil von 100 % ab dem 1. September 2023 bis am 31. August 2027 zugesichert und sie mit Leistungsvereinbarung vom 27. Juni/7. August 2023 zur Befreiung der ab dem Schuljahr 2023/2024 neu eintretenden Lernenden von der Tragung des Schulgelds angehalten. Dass der Beschwerdeführer bzw. sein Sohn zur Tragung des Schulgelds für die Ausbildung zum Kaufmann EFZ an der Privatschule SAZ verpflichtet ist, ist daher nicht zu beanstanden. Insoweit daraus eine Ungleichbehandlung im Vergleich mit Lernenden jüngerer Ausbildungsjahrgänge (ab Schuljahr 2023/2024) resultiert, lässt sich diese – wie die Vorinstanz zu Recht erwägt – mit der erst ab dem bzw. auf Beginn des Schuljahr(s) 2023/2024 erfolgten Beauftragung der SAZ mit der Führung einer nichtkantonalen Berufsfachschule im Sinn von § 21 EG BBG und der (gestaffelten) Ausrichtung von Staatsbeiträgen ausdrücklich nur an Schülerinnen und Schüler, die ab diesem Schuljahr mit ihrer Ausbildung beginnen, sachlich begründen. Die Befreiung (nur) gewisser Personen von der Tragung des Schulgelds ist mithin auf ein objektives Motiv zurückzuführen (Beginn und Umfang der Beitragsgewährung durch den Beschwerdegegner) und es lässt sich nicht sagen, dass der Sohn des Beschwerdeführers aufgrund seines Alters menschenunwürdig, demütigend oder erniedrigend behandelt, das heisst diskriminiert würde (vgl. BGE 138 I 265 E. 4.3). Eine Ungleichbehandlung von B im Vergleich mit Lernenden des gleichen Ausbildungsjahrgangs an der Privatschule SAZ wird sodann weder behauptet noch geht eine solche aus den Akten hervor. Auch liegt keine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung im Vergleich mit Lernenden der UNITED School of Sports AG vor, nachdem diese Privatschule schon vor dem Schuljahr 2023/2024 mit der Führung einer nichtkantonalen Berufsfachschule im Sinn von § 21 EG BBG (in Verbindung mit § 10 Abs. 3 EG BBG) betraut und ihr ein Kostenanteil an den von ihr durchgeführten Berufsfachschul- und Berufsmaturitätsunterricht im Beruf Kauffrau bzw. Kaufmann EFZ zugesichert worden war (vgl. RRB Nr. 824/2023, RRB Nr. 160/2019, RRB Nr. 827/2018, RRB Nr. 449/2016 und RRB Nr. 384/2011).

E. 5.3

Das angeblich vom Beschwerdeführer bzw. von seinem Sohn vor dem Entscheid über den Besuch der Privatschule SAZ gefasste Vertrauen darauf, dass diese demnächst – wie zuvor schon die UNITED School of Sports AG – vom Beschwerdegegner "als beitragsberechtigter Anbieterin von Berufsfachschul- und Berufsmittelschulunterricht anerkannt" würde und sämtliche Lernenden kein Schulgeld mehr für diesen Unterricht bezahlen müssten, wurde schliesslich nicht durch behördliches Verhalten erweckt, weshalb sich der Beschwerdeführer nicht auf den Grundsatz des Vertrauensschutzes (Art. 5 Abs. 3 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 [SR 101]) berufen bzw. daraus eine Kostenübernahmepflicht seitens des Beschwerdegegners ableiten könnte.

E. 6

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 7

Ausgangsgemäss sind die – mit Blick auf den geringen Aufwand reduzierten – Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG und § 4 Abs. 3 der Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts vom 3. Juli 2018 [LS 175.252]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.